

S a t z u n g

für die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) in der Gemeinde Steinhöring

vom 01.08.2005, geändert am 16.08.2007, 09.07.2008 und 12.06.2019

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg vom 11.02.2004 erlässt die Gemeinde Steinhöring mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 26.07.2005 Nr. 821-8744.1 EBE folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen. Alle nicht Satz 3 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Restmüll (Abfall zu Beseitigung) im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 2 getrennt erfasst werden und die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden; als Restmüll gelten auch hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten, etc., die entweder zusammen mit dem Restmüll abgefahren werden oder die vom Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten auf den vom Landkreis hierfür bestimmten Anlagen entsorgt werden, wobei die Inhaltsstoffe im einzelnen dieselben sind, wie beim Restmüll. Sperriger Restmüll (Abfall zur Beseitigung) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können. Wertstoffe dürfen hierin nicht enthalten sein.

- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung sowie die zur Reststoffablagerung erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümer, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten oder nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
- (6) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu entsorgen sind, soweit sich nicht aus Abs. 5 etwas anderes ergibt.
- (7) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Das Nähere wird in der jeweils gültigen Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Im Übrigen richten sich die Begriffsbestimmungen nach der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg.
- (9) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 3 genannten Abfälle.
- (10) Elektroschrott im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten, die in den Geltungsbereich des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) fallen. Ab Inkrafttreten gelten für die Entsorgung bzw. Verwertung von Elektronikschrott die Vorschriften des ElektroG. Die Rückgabe des Elektronikschrott richtet sich nach dem entsprechend dem ElektroG entwickelten Hol- und/oder Bringsystem für den Landkreis Ebersberg.

§ 1 a **Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu einen Abfallberater/in.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei ihren Veranstaltungen und bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- (3) Bei Veranstaltungen i. S. v. Abs. 2 dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbarem Besteck abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2 **Einsammeln, Befördern und sonstige Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne § 1 Abs. 2 nach Maßgabe
 - a) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)
 - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG);
 - c) der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg;
 - d) der Satzung über die Vermeidung, stoffliche Verwertung, das Einsammeln und Befördern, die Behandlung, Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)
 - e) dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3 **Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung gem. § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Eis, Schnee und Streusplitt aus gewerblicher Herkunft;
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendendiensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes auf dem jeweils aktuellen Stand, derzeit 1/2002
:
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)
 - b) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02)
 - c) gefährliche Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
4. Altautos, Altreifen sowie größere Fahrzeugbestandteile;
5.
 - a) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht bei Privathaushalten angefallen sind;
 - b) Wurzelstöcke > 20 cm Stammdurchmesser;
6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm;
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
8. Sonstige hausmüllähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Abfallerzeuger oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten oder Rückgaberechte zur Verwertung zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Abfallerzeugern fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.

9. Kompoststoffe aus Gewerbebetrieben, die über die im Haushalt anfallende Art und Menge hinausgehen und für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht.
 10. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art und Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
 11. Abfälle für die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht besteht.
 12. Bauschutt – ausgenommen die Annahme von Kleinmengen am Wertstoffhof der Gemeinde, Straßenaufbruch und Erdaushub;
 13. Sperriger Restmüll, soweit er nicht am Wertstoffhof der Gemeinde angeliefert wird.
 14. Problemabfälle im Sinne des § 1 Abs. 5.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr, noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde bzw. der Landkreis Ebersberg neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 9 – 13 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 5 **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der näheren Regelungen der §§ 9 – 13 a den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Besitzer von Abfällen, die im Landkreis angefallen sind, und von Anschlusspflichtigen beauftragte Dritte haben die ihnen übergebenen Abfälle ebenfalls den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Ebersberg zu überlassen. Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. Die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle;
 2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
 4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 – 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach den Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffe grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) KrW-/AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich fest-

gelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 6 Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit, die Herkunft, die Zusammensetzung und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 7 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 8 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Die im Rahmen der Restmüll- oder der getrennten Abfuhr von pflanzlichen Abfällen, (Biomüllabfuhr bzw. gesonderte Gartenabfallsammlung), Kühlschränken, oder Elektrogroßgeräten nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen, sofern sie gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, die die Abfuhr regeln.

2. Abschnitt
Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle
Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde einzusammelnden und zu befördernden (sowie ganz oder teilweise zu entsorgenden) Abfälle werden eingesammelt und befördert durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13 a).
- (2) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, hat der Besitzer sie selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer zu den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zu bringen. In diesem Fall gilt ergänzend die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 10
Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder in sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Die Nutzung der gemeindlichen Wertstoffsammelstellen und des gemeindlichen Wertstoffhofs ist nur Gemeindeeinwohnern i. S. des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung gestattet.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
- 1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)
 - a) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden (Gartenabfälle) und nicht dem Holsystem gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) unterliegen
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen
 - c) Alteisen, Altmetall
 - d) Elektronikschrott
 - e) Compact Disc (CD) und DVD
 - f) Korkabfälle
 - g) Textilien
 - h) Altholz
 - i) Trockenbatterien
 - 2. Bauschutt (Kleinmengen)

- (3) Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (sperriger Restmüll), soweit nicht eine Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 c) vorliegt.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis i) aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichten (§ 5) in die von der Gemeinde bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu der von der Gemeinde bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtung (Wertstoffhof) gebracht werden. Wertstoffe dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.

§ 12

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
 - a) Organische Bestandteile von Abfällen aus Haushaltungen (Kompoststoffe) und pflanzliche Abfälle, soweit sie in die Komposttonne gegeben und nichtselbst kompostiert werden. Ausgenommen vom Holsystem bezüglich dieser Wertstoffe sind die Ortsteile Aschau, Au, Blöckl, Buchscheiden, Dichtlmühle, Dietmering, Endorf, Elchering, Etzenberg, Graben, Helletsgraden, Höhenberg, Hofstett, Holzhäuseln, Hub, Kraiß, Lehen, Lieging, Mayrhof, Meiletskirchen, Neuhardsberg, Niederaltmannsberg, Oberseifsieden, Oed, Oelmühle, Ötzmann, Ranhardsberg, Rosenberg, Rupertsdorf, Salzburg, St. Christoph, Sensau, Sprinzenöd, Schätzl, Schechen, Schützen, Schweig, Stinau, Thailing, Untermeierhof, Unterseifsieden, Wall, Welling, Winkl, Winkl b. St. Christoph und Zaißing.
 - b) Pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht in die Komposttonne gegeben werden können und nicht selbst kompostiert werden (jährliche Gartenabfallsammlung des Landkreises)
 - c) Wertstoffe nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Buchst. b und d, soweit für diese bei den Haushaltungen ein entsprechendes Holsystem bereit gestellt ist. (Elektronikschrott, PPK-Sammlungen)

2. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 a) und b) oder § 10 Abs. 2 bis 4 getrennt erfaßt werden (Restmüll).
 3. aussortierte Fremd- und Störstoffe aus Kompostieranlagen; dies gilt nicht, soweit der Landkreis zugelassen hat, dass aussortierte Fremd- und Störstoffe aus Kompostieranlagen auch über das Bringsystem entsorgt werden.
- (3) An das Holsystem gem. Abs. 2 Nr. 2 sind auf Anfrage des Gewerbebetriebes von der Gemeinde auch Betriebe anzuschließen, die nicht mehr als zwei der in der Gemeinde maximal zugelassenen Behältnisgrößen Restmüll produzieren. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben hiervon unberührt. Soweit organisatorisch und technisch möglich, können auch Gewerbebetriebe, die mehr als zwei der in der Gemeinde maximal zugelassenen Behältergrößen Restmüll produzieren, an das Holsystem angeschlossen werden.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) aufgeführten Wertstoffe (Kompoststoffe und pflanzliche Abfälle) sind getrennt vom Restmüll in den jeweils dafür bestimmten, zugelassenen Komposttonnen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Stoffe dürfen in die Komposttonne nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 5 nicht entleert.

Auf Antrag kann durch den Landkreis im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kompostlandwirt die Erfassung von Kompoststoffen und pflanzlichen Abfällen in Kompostsäcken zugelassen werden.

Zugelassen sind folgende Komposttonnen:

1. grüne Müllnormtonne mit 60 l Füllraum
 2. grüne Müllnormtonne mit 80 l Füllraum
 3. grüne Müllnormtonne mit 120 l Füllraum
 4. grüne Müllnormtonne mit 240 l Füllraum
- (2) Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten, zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 5 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonne mit 60 l Füllraum
 2. Müllnormtonne mit 80 l Füllraum
 3. Müllnormtonne mit 120 l Füllraum
 4. Müllnormtonne mit 240 l Füllraum
 5. Müllgroßraumbehälter mit 1.100 l Füllraum
- (3) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) aufgeführten Wertstoffe sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht bereitgestellt

werden. Für diese Wertstoffe wird in der Regel zweimal jährlich eine besondere Abfuhr durchgeführt (Gartenabfallsammlung); die Besitzer haben die Abfälle zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust aufgenommen werden können und dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Pflanzliche Abfälle sind zu bündeln, soweit sie nicht in die dafür gesondert erhältlichen Papiersäcke gefüllt werden können. Die Papiersäcke können in der Gemeindeverwaltung gegen Entgelt bezogen werden. Wurzelstöcke dürfen nicht bereitgestellt werden.

- (4) Sind Wertstoffe nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 c bereitzustellen, dürfen diese nur in der vom Landkreis (Abholservice) bzw. der Gemeinde Steinhöring (Altpapiersammlung) bekannt gegebenen Form, getrennt vom Restmüll bereitgestellt werden; andere als die für das jeweilige Holsystem bestimmten Stoffe dürfen nicht mit abgegeben werden.
- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Kompost- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die zugelassenen Restmüllsäcke können bei der Gemeindekasse gegen Entgelt bezogen werden.
- (6) Pflanzliche Abfälle, Metalle, Sperrmüll, Kühlschränke und Elektronikschrott dürfen von den Besitzern selbst oder durch Beauftragte auch zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden. Die Anlieferung und Entsorgung richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.
- (7) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der LAGA-Richtlinie über ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanstalten, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen

§ 13 a

Kapazität, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem Häufigkeit und Zeitpunkt der Kompoststoff- und der Restmüllabfuhr

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Kompost- und Restmüllbehältnisse zu melden.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je eine Komposttonne gem. § 13 Abs. 1 und ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 2 vorhanden sein, soweit eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht besteht. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Kompost- und Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (2) Von der Verpflichtung zur Bereithaltung einer Komposttonne gem. Abs. 1 sind die Besitzer von Abfällen gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a) ausgenommen, wenn diese selbst kompostieren. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Möglichkeit zur Eigenkompostierung, wobei von einer zu düngenden Gartenfläche mit mindestens 50 qm/Person ausgegangen wird. Im Einzelfall kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die ordnungsgemäße Kompostierung sichergestellt ist.
- (3) Die Anschlusspflichtigen erhalten die zugelassenen Kompost- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Kompost- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen weder in die Komposttonne noch der Restmüllentsorgung übergeben werden.
- (5) Die Kompost- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) Kompoststoffe und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. In den Monaten Juni, Juli, August und September werden die Kompoststoffe wöchentlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Gemeindeteilen vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Befindet sich in der Kalenderwoche vor dem Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag oder fällt der Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Abholung um einen Tag oder sie erfolgt am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (7) Pflanzliche Abfälle, Metalle, Sperrmüll, Problemabfälle und Elektronikschrott dürfen von den Besitzern selbst oder durch Beauftragte auch zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Gemeindebrief; wenn dies zeitlich nicht mehr möglich ist, durch Anschlag an den Gemeindetafeln.

§ 15 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu € 2.500,00 belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote des § 3 Abs. 3 verstößt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt;
 5. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
 6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1) oder über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 17 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 18 Schlussbestimmungen*

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft;

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.1999 außer Kraft.

Steinhöring, den. 01. August 2005

Niedermeier
1. Bürgermeister

** betrifft die Ursprungsfassung vom 01.08.2005*

1. Änderungssatzung in Kraft seit 04.09.2007

2. Änderungssatzung in Kraft seit 18.07.2008

3. Änderungssatzung in Kraft seit 19.06.2019